

**Vergabeunterlagen
Teilnetz OSTA**

Anlage G

Kommerzielle Rahmenbedingungen

(Umfang 9 Seiten inkl. Deckblatt, Bereitstellung als )
Anhang Kalkulationsschemata in gesonderten Dateien.

Inhaltverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Kalkulation der Kosten	4
2.1	Grundsätze zum Ausfüllen	4
2.2	Erläuterungen zu Einzelpositionen	5
2.3	Behandlung der Infrastrukturkosten	7
3	(freibleibend).....	8
4	Wertsicherung.....	8
5	Zusammenfassung des Kalkulationsergebnisses	8
6	Vorgehensweise bei vertraglichen Leistungsveränderungen.....	9

Anhang

Anh. I	Kalkulationsschema OSTA Betriebsstufe Beginn (BS B)
Anh. II	Kalkulationsschema OSTA Betriebsstufe Lübeck (BS L)
Anh. III	Bedingungen und Dokumentation Personalkostenindex SPNV (PKI-SPNV)

1 Allgemeines

Der mit dem Zuschlag abzuschließende Verkehrsvertrag (☞ **Anlage F.1**) ist als Bruttovertrag ausgestaltet. Das Erlörisiko trägt der Auftraggeber.

Als Anreizregelung zugunsten des EVU wird ein Nachfrageanreiz nach den Regelungen von ☞ **VV Anlage 7** berücksichtigt.

Die vom Bieter zu kalkulierenden Gesamtkosten für die Erbringung der vereinbarten Verkehrsleistungen bilden die Grundlage zur Ermittlung des vom Auftraggeber insgesamt zu zahlenden jährlichen Zuschusses. Infrastrukturkosten werden – soweit sie durchlaufende Kosten darstellen – gesondert behandelt.

Der jährliche Zuschuss nach ☞ **VV § 28** wird auf Basis der vom Bieter ausgefüllten Kalkulationsschemata (☞ **Anhänge I und II zu Anlage G**) berechnet. Die Kalkulation ist getrennt für die in den in der Leistungsbeschreibung ausgewiesenen Betriebsstufen (BS B und BS L) mit dem jeweils vorgegebenen Kalkulationsschema in zwei separaten Dateien vorzunehmen. Die vom ausgewählten Bieter ausgefüllten Kalkulationsschemata der Anlage G werden nach Zuschlagserteilung **Anlage 5** des Verkehrsvertrags. Insbesondere wird die für ☞ **VV § 28 Abs. 2** maßgebende zuschussrelevante Kostensumme für das Teilnetz in der jeweiligen Betriebsstufe ausgewiesen.

Während der Vertragslaufzeit erfolgt nach den Bestimmungen des Verkehrsvertrages (☞ **VV § 29**) auf Verlangen eines Vertragspartners eine Wertsicherung aufgrund

veränderter Kosten (Personal-, Energie- und sonstige variable Kosten) anhand fest zugeordneter Kostenpositionen **Punkt 4**. Eine Anpassung nach Ist-Kostensätzen erfolgt während der Vertragslaufzeit jedoch nicht.

Die **Anlage G** umfasst neben den kommerziellen Anforderungen im Anhang erläuternde Dokumente für die Kalkulation der SPNV-Leistungen auf dem Teilnetz.

Die Kalkulation ist anhand der im **Anhang I und II der Anlage G** vorgegebenen Schemata vollständig in allen Bestandteilen auszufüllen und soweit erforderlich mit Mengenangaben/Stichworten zu versehen. Dazu sind die Vorlagen im

Format Microsoft Excel für Windows

Dateiname „Anl_G_Anh_I-Kalkulationsschema_OSTA_BS B.xlsx“

Dateiname „Anl_G-Anh_II_Kalkulationsschema_OSTA_BS L.xlsx“

den Vergabeunterlagen beigelegt. Die vorgegebenen Dateien sind zur Bearbeitung zu verwenden. Sie sind bis auf die rot hinterlegten Eingabefelder (Eintrag des Bieters erforderlich) geschützt.

Die Kalkulationsdateien sind vom Bieter vollständig ausgefüllt mit dem Angebot vorzulegen. Mit dem Betriebsstufenwechsel von BS B auf BS L findet auch der Kalkulationswechsel statt. Beim Ausfüllen sind die Erläuterungen in dieser Anlage zu beachten. Der Bieter trägt das Risiko eines Kalkulationsirrtums.

In die Kalkulationsschemata sind bieterseitig nur die Kalkulationsangaben (Zahlen und Mengen) einzutragen, während eigene Erläuterungen in einem gesonderten Erläuterungsteil abzugeben sind. Der Bieter hat den Inhalt der einzelnen von ihm eingetragenen Kostenpositionen nachvollziehbar in diesem Erläuterungsteil zur Kalkulation des Angebotes zu erklären. Darüber hinaus teilt er darin folgende zusätzliche Informationen zu seinen Kalkulationsannahmen mit:

- Angaben zu den Arbeitsplätzen (Tätigkeitsfeld, Anzahl, Qualifikation und Entlohnung),
- Angaben über die Erbringung von Leistungen durch Dritte (Dritte und jeweilige kalkulationswirksame Leistungsgegenstände benennen),
- Art der Finanzierung von Fahrzeugen (Kauf, Miete, Leasing),
- Art der Finanzierung von weiteren geplanten Investitionsvorhaben,
- Inanspruchnahme von etwaigen Förderungen oder Drittmitteln (z. B. Förderung von Fahrzeugen).

Die ausgefüllten Kalkulationsdateien sind mit dem Angebot sowohl in pdf-Fassung als auch im Format Microsoft Excel für Windows hochzuladen. Bei Widersprüchen ist die pdf-Fassung maßgeblich.

Veränderungen an den Kalkulationsschemata (vorgegebene Kalkulationspositionen, Berechnungsformeln, Genauigkeitsangaben) sind nicht zulässig. Sind in

Einzelpositionen keine Angaben möglich oder fallen in den einzelnen Positionen nach der Kalkulation des Bieters keine Kosten an (fehlende Angaben oder Nullpositionen), ist jeweils die Ziffer „0“ einzutragen und diese Eintragung schlüssig und nachvollziehbar in der schriftlichen Erläuterung des Angebotes zu begründen. Der Auftraggeber behält sich vor, während der Angebotsprüfung von den Bietern weitere Angaben zu verlangen.

2 Kalkulation der Kosten

Anhand der Eintragungen in den Kalkulationsschemata wird der Zuschuss des Bieters ermittelt. Die Kalkulation der Kosten ist jeweils für das erste volle Vertragsjahr 2027 (BS B) bzw. 2030 (BS L) auf der Grundlage des **Preisstands 2022** vorzunehmen (Ausgangskalkulation).

2.1 Grundsätze zum Ausfüllen

Beim Ausfüllen des Kalkulationsschemas (vgl. ☞ **Tabellenblätter 5, 5a [nur BS B], 6, 10, 11, 12, 13**) sind ferner folgende Grundsätze einzuhalten:

- als Kalkulationsjahr wird ein Normjahr mit 365 Kalendertagen zugrunde gelegt,
- die Kalkulation ist jeweils auf der Basis des Musterfahrplans für ein fiktives Fahrplanjahr (☞ **VV Anlage 1a**) aufzubauen, die Mengengerüste der Zug- und Platzkm fasst die ☞ **Zugliste Anlage E.1** (vgl. gesondertes Tabellenblatt) zusammen, Verkehrstagerregelungen sind dabei grundsätzlich für den 31.10. sowie den 24.12. und 31.12. definiert,
- die Randjahre nach ☞ **VV § 28 Abs. 6** (anteilige Tage ab bzw. bis Fahrplanwechsel im Dezember) werden nicht gesondert kalkuliert,
- alle Angaben des Bieters mit Währungsbezug sind in der Währung Euro (€) auszuweisen,
- für die Vor- und Auslaufkosten gelten aufgrund des Betriebsstufenbezuges gesonderte Kalkulationsprämissen (siehe die beiden untenstehenden Aufzählungen),
- bestimmte in **Tabellenblatt 5** einzutragenden Kostenpositionen unterliegen der Wertsicherung nach Maßgabe von ☞ **VV § 29** (siehe ☞ **Punkt 5**), die Kalkulation ist mit dem eingangs festgelegten Preisstand zum Angebotszeitpunkt für das jeweils erste volle Vertragsjahr vorzunehmen, die Wertsicherung greift auf die am Ende des Tabellenblattes 5 zusammengefassten **Positionen 9a bis 9d** mit jeweils festgelegten Indizes zu,
- alle anderen Kostenpositionen unterliegen keiner Wertsicherung und sind als jährliche Durchschnittswerte über die jeweilige Laufzeit zu kalkulieren,

- Beibehaltung der Excel-Berechnungseinstellung „Genauigkeit wie angezeigt“ (im Programmmenü ☞ Extras/Optionen/Berechnung), die gewünschte Genauigkeit der Eingabewerte und Berechnungen ist formatiert.

Für die Kalkulation der Vor- und Auslaufkosten (vgl. ☞ **Tabellenblätter 5 und 5a**) sind die folgenden Grundsätze einzuhalten:

- sämtliche Vorlaufkosten, d.h. die Kosten insbesondere für die Umsetzung des Betriebsaufbaus und etwaige, damit verbundene Risiken, wie ggf. die Verpflichtung zur Aufstellung und Umsetzung eines Ersatzkonzepts im Sinne von § 14 VV, sind als Einmalbetrag in der Betriebsstufe B im **Tabellenblatt 5a von Anhang I** zu kalkulieren; sie werden nach **§ 28 Abs. 13 VV** gemäß dem im Tabellenblatt 5a des Kalkulationsschemas festgelegten Zahlungsplan ratenweise ab dem 20.09.2026, und damit beginnend vor der Betriebsaufnahme der BS B, gezahlt; es darf maximal ein Betrag von **4,0 Mio. €** an Vorlaufkosten ausgewiesen werden. Die Vorlaufkosten sind einmalig über die gesamte Laufzeit für die gesamte Leistung nach Betriebsstufe B im dazugehörigen Kalkulationsschema zu berücksichtigen.
- sämtliche Auslaufkosten sind in der Kalkulation der Betriebsstufe L zu berücksichtigen und sind in gleichen Teilen auf die gesamte Vertragslaufzeit dieser Betriebsstufe von **11 Jahren** verteilt in **Tabellenblatt 5, Position 2** zu kalkulieren,

Auslaufkosten für die Betriebsstufe B bzw. Vorlaufkosten für die Betriebsstufe L sind nicht gesondert zu kalkulieren.

2.2 Erläuterungen zu Einzelpositionen

Beim Ausfüllen der Kalkulationsschemata in Tabellenblatt 5 nebst dazugehöriger weiterer Tabellenblätter ist außerdem wie folgt zu verfahren:

Pos. 3.4 (sonstige Zugförderungskosten)

In diese Position – auszufüllen im Tabellenblatt 6 – sind etwaige betrieblich bedingte Eigenleistungen, Leerfahrten, Werkstattfahrten sowie Abstellgebühren einzutragen. Sie können vom Bieter individuell unter „Sonstige Zugförderungskosten“ (Position 3.4 Tabellenblatt 5) über Einträge in den ☞ **Unterpositionen 12.2 bis 12.5 im Tabellenblatt 6** kalkuliert werden und fließen über diese Kalkulationsposition im **Tabellenblatt 5** in den in der ☞ **Position 9** des Kalkulationsschemas ausgewiesenen Zuschuss ein. Die Vergütung ist damit abgegolten. Anders als die Infrastrukturkosten für bestellte Verkehrsleistungen (Nutzfahrten, siehe dazu nachfolgend unter ☞ **Ziffer 2.3**) sind diese Kosten somit nicht als durchlaufende Kosten anrechenbar.

Pos. 4.1 (Fahrzeugbeschaffung)

In diese Position – auszufüllen im Tabellenblatt 5 – sind anfallende Fahrzeugkosten (für Beschaffung, Finanzierung) für die angebotenen Regelfahrzeuge einzutragen.

In beiden Betriebsstufen sind jeweils die gleichen jährlichen Kosten in Ansatz zu bringen (identische Einträge in beide Kalkulationsschemata).

Weiterhin ist im Anhang I (Kalkulation BS B) beim Ausfüllen der Position 4.1 die Option nach § 18 Abs. 5 VV im gesonderten **Tabellenblatt 99** zu berücksichtigen (Nachbeschaffungsoption 9. Fahrzeug). Es handelt sich um eine Pflichtangabe.


Pos. 4.2.1 (Werkstattbereitstellung)

In diese Position – auszufüllen im Tabellenblatt 13 – sind anfallende Kosten einzutragen, die sich aus der Errichtung/Vorhaltung einer eigenen Werkstatt oder der Anmietung einer Werkstatt ergeben.

Pos. 4.2.2 (Kosten für HU an Regelfahrzeugen)

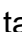
In diese Position – auszufüllen im Tabellenblatt 13 – sind die Kosten für während der Vertragslaufzeit anfallende Hauptuntersuchungen der angebotenen Regelfahrzeuge einzutragen.

Pos. 5.2 (Fahrausweisverkauf und Kundeninformation)

Unter dieser Position – auszufüllen im Tabellenblatt 11 – sind im Rahmen der Vertriebskostenkalkulation für die Liste der anzuwendenden Tarifangebote gemäß  **VV Anlage 6 Anhang Teil I** die entsprechend der genutzten Vertriebswege (personenbedienter Vertrieb (pbV), Fahrausweisautomaten (FAA), Mobil-/Onlineverkauf) anfallenden Vertriebsprovisionen und Tarifierwendungskosten zu kalkulieren. Dabei ist eine Aufgliederung im jeweiligen Kalkulationsschema vorzunehmen (abfließende Provisionen, zufließende Provisionen etc.). Ausgehend vom Stand der Tarifangebote zum Ausschreibungszeitpunkt sind auch die Fortschreibungen dieser Tarifangebote inkl. Provisionsaufwände zu kalkulieren.

In der Vertragsdurchführung sind in den Statusberichten (vgl. Berichtsvorlagen Erlöse) die tatsächlichen Provisionsaufwände bei den zufließenden Einnahmen aus Beförderungsentgelten (Nettoerlöse) transparent zu machen. Für während der Vertragslaufzeit neu hinzukommende Tarife oder Tarifangebote werden damit verbundene Provisionsaufwände im Rahmen der Zustimmungsprozedere zur Einführung geregelt. Es gilt § 2 Nr. 3 VOL/B.

Pos. 5.3 (Sonstige Vertriebskosten)

Unter dieser Position – auszufüllen im Tabellenblatt 5 – sind u. a. die zum Vergabezeitpunkt bekannten Grundkosten des neu gegründeten Deutschlandtarifverbands (DTV) gemäß  **VV Anlage 6 Pkt. 8 in Verbindung mit LB Stand Anlage D.2** zu kalkulieren.


Über die Tarifierungskosten hinaus entstehende Aufwände für das EVU in Verkehrs- und Tarifverbänden/Verkehrskooperationen sind abzugrenzen und in Pos. 6.3 zu kalkulieren.

Pos. 6.3 (Sonstige Verwaltungskosten)




Unter dieser Position – auszufüllen im Tabellenblatt 5 – sind Verwaltungskosten zu kalkulieren, die i. V. m. der Mitgliedschaft des EVU in Verkehrs- und Tarifverbänden/Verkehrskooperationen entstehen.

Im Verkehrsverbund Warnow (VVW) sind dies beispielsweise die Kosten für die Gesellschafteranteile sowie die allgemeine Umlage gemäß KAV. Im Deutschlandtarifverbund (DTV) trägt das EVU die Kosten für die Mitgliedschaft im DTV. Dies gilt insbesondere für die Gesellschafteranteile.



Pos. 7 (Werbungs- und Repräsentationskosten)

In dieser Position – auszufüllen im Tabellenblatt 5 – ist das jährliche Marketingbudget unter Berücksichtigung eines Mindestbetrages gemäß  **LB 4.7.2** zu kalkulieren.

2.3 Behandlung der Infrastrukturkosten

Die Infrastrukturkosten für bestellte Verkehrsleistungen (Nutzfahrten) werden gemäß  **VV § 28 Abs. 12** als durchlaufende Kosten behandelt. Sie sind in den  **Tabellenblättern 3 (Trasse) und 4 (Station)** vom Auftraggeber nachrichtlich angegeben. Die Ermittlung der Infrastrukturkosten erfolgte auf der Grundlage des Stations- und Trassenpreissystems 2022 sowie auf der Basis der in  **VV Anlage 1a** benannten Leistungsgrundlagen:

- Tabellenblatt E 1 – Zugliste
- Tabellenblatt E 2 – Trasse
- Tabellenblatt E 3 – Station

Sie haben keinen Einfluss auf die individuelle Kalkulation des Bieters, sondern werden nur der Vollständigkeit halber dargestellt und in der Zusammenfassung des Kalkulationsergebnisses im  **Tabellenblatt 7** den sonstigen Betriebskosten hinzugerechnet. Eine Anpassung der Kalkulation an gegebenenfalls geänderte Preislisten der Infrastrukturunternehmen erfolgt rechtzeitig vor Betriebsaufnahme bzw. nach Vorliegen der aktuellen Infrastrukturprognose des EVUs gemäß  **VV § 8 Abs. 6**.

Die Abrechnung der Infrastrukturkosten erfolgt primär durch das Programm IVU.control, anhand der Infrastrukturkostenrechnungen erfolgt eine Plausibilitätsprüfung. Alle Zugfahrten sind länderscharf abzugrenzen. Die VMV behält sich zur Differenzierung der Nachweisführung bei der Jahresschlussabrechnung

weitere Abstimmungen vor. Es gelten die Regelungen des Verkehrsvertrags, insbesondere ☞ **VV §§ 8 und 28 Abs. 12**.

3 (freibleibend)

4 Wertsicherung

Die im Angebot des EVU ausgewiesenen Personal- ☞ **Position 9a bzw. Position 9b**, Energie- ☞ **Position 9c** und sonstigen variablen Kosten ☞ **Position 9d** unterliegen einer Wertsicherung. Entsprechende Positionen/Unterpositionen sind in den Kalkulationsschemata gekennzeichnet. Darüber hinaus unterliegen die entsprechenden Kostenanteile dieser Positionen bei vereinbarten über ein Vertragsjahr hinausgehenden Vertragsänderungen der Wertsicherung. In allen Fällen wird auf die Entwicklung jeweils einschlägiger Indizes zurückgegriffen. Die relevanten Wertsicherungsregelungen enthält ☞ **VV § 29**.

Für die Anwendung des Branchenindex PKI-SPNV gelten für dessen Anwendung die einschlägigen Bedingungen, die im ☞ **Anhang III** definiert sind.

Die Anpassung der Kosten erfolgt nicht automatisch, sondern kann nur auf Verlangen eines Vertragspartners vorgenommen werden. Die Möglichkeit zur Anpassung der Personal- und Energiekosten besteht für beide Vertragspartner erstmals ab dem Jahr 2027.

Sowohl die vertragliche Erstanpassung (E) als auch mögliche Folgeanpassungen (F) sind in den Berechnungsbeispielen der ☞ **Tabellenblätter 8 und 9/9a** der Kalkulationsdateien dargestellt.

Mit Aktivierung der Betriebsstufe L wechselt das leistungswirksame Kalkulationsschema.

werden die für die Kalkulation der Betriebsstufen im Tabellenblatt 5 Pos. 9 angebotene Ausgangspreise entsprechend der unter ☞ **VV § 29** festgelegten Verfahrensweise bis zur möglichen Inanspruchnahme wertgesichert (☞ **vgl. Tabellenblatt 9**).

5 Zusammenfassung des Kalkulationsergebnisses

Die notwendige Zusammenfassung des Kalkulationsergebnisses liefert das ☞ **Tabellenblatt 7** des Kalkulationsschemas. In diesem Tabellenblatt sind keine Biereinträge vorzunehmen. Über Formelverknüpfungen erfolgt die Darstellung des Kalkulationsergebnisses aus Tabellenblatt 5 einschließlich der Umrechnung der Absolutbeträge in Anteilswerte pro Zugkm (vgl. **Positionen 6, 7, 8, 10, 12 und 14 im ☞ Tabellenblatt 7**).

Die im ☞ **Tabellenblatt 7** ausgewiesenen Anteilswerte pro Zugkm werden für alle zugkilometerbezogenen Abrechnungsschritte bei der Zahlung des jährlichen Zuschusses nach § 28 des Verkehrsvertrages benötigt. Dementsprechend wird die Zusammenfassung nach ☞ **Tabellenblatt 7** auch in der Vertragsdurchführung mit jedem Betriebsstufenwechsel bzw. jeder Kalkulationsänderung aktualisiert.

6 Vorgehensweise bei vertraglichen Leistungsveränderungen

Alle vertraglichen Leistungsveränderungen sind schriftlich zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren und in der finanziellen Abgeltung der ☞ **VV Anlage 5** zu dokumentieren.

Bei Preisanpassungen nach § 2 Nr. 3 VOL/B ist zunächst zu prüfen, ob Fallzuordnungen mit definierten Anpassungsmechanismen bestimmter Kalkulationspositionen vorliegen. Soweit die vertraglichen Auslösefristen für Fahrplanänderungen eingehalten werden, sind die Overheadkosten für Planungsleistungen und den allgemeinen Verwaltungsaufwand des EVU abgegolten und können im Rahmen der Preisanpassung nicht berücksichtigt werden. Dies sind:

Fälle mit Änderungen Ressourcenbedarf nach § 18 Abs. 3 VV

- Veränderungen des Personalbedarfs an Zugpersonal (Tf, KiN)
- Anpassungsfähig sind die Kalkulationspositionen 3.1.1 und 3.1.2 nach Maßgabe der veränderten Leistungsmenge der jeweiligen Zuglagenanpassung.
- Verstärkung von Zugläufen auf Doppeltraktionen
- Anpassungsfähig sind die Kalkulationspositionen 3.1, 3.2, 4.3 und 4.4 nach Maßgabe der veränderten Leistungsmenge für die Kapazitätserhöhung mit einem zweiten Regelfahrzeug zur Fahrgastnutzung. Die Position 3.4 (Sonstige Zugförderungskosten) ist anpassungsfähig, wenn und soweit für den Doppeltraktionseinsatz Zu- oder Abführungsfahrten an die Einsatzorte erforderlich sind.

In allen anderen Fällen ist die Preisanpassung derart vorzunehmen, dass entsprechend § 2 Nr. 3 VOL/B unvermeidbarer Mehraufwand vom EVU eindeutig den relevanten Kalkulationseinzelpositionen entsprechend der Struktur des jeweiligen Kalkulationsschemas zugeordnet und begründet wird. Die Pauschkalkulation von Preisen für Leistungsveränderungen ohne Offenlegung der Zusammensetzung aus ihren Einzelpositionen ist unzulässig.

Die dargestellten Grundsätze gelten gleichermaßen für Mehr- und Minderleistungen. Bei Minderleistungen ist dies der Fall, wenn die preisneutrale Abbestellmarge nach ☞ **VV 19 Abs. 2** überschritten wird.